

V. Finanzen.

An dieser Stelle sollen bloß die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung im Berichtsjahre dargestellt werden. Der detaillierte Nachweis über die Gebarung mit den eigenen Geldern ist aus dem Haupt-Rechnungsabchlusse zu entnehmen.

Es betragen (nach der laufenden Gebühr) im Jahre 1900:

die ordentlichen Einnahmen	99,966.569 K 86 h
die außerordentlichen Einnahmen	12,296.521 „ 89 „
daher die Einnahmen im ganzen	112,263.091 „ 75 „
die ordentlichen Ausgaben	94,688.205 „ 72 „
die außerordentlichen Ausgaben	20,084.720 „ 81 „
daher die Ausgaben im ganzen	114,772.926 „ 53 „

Der Erfolg war gegenüber dem Voranschlage ziffermäßig günstiger um 1,383.465 K 22 h.

In den vorstehend ausgewiesenen Ausgaben sind beträchtliche Summen enthalten, die einerseits eine Vermehrung des Gemeindevermögens, andererseits eine Verminderung der Gemeindefschuld herbeiführten und auch nennenswerte Investitionen ermöglichten. Zu diesen Auslagen gehören (ausschließlich der aus Anlehensgeldern bestrittenen Kosten der Errichtung der städtischen Gaswerke und der Erweiterung und Fertigstellung der Hochquellenleitung):

für bauliche und sonstige Herstellungen im neuen Rathause	154.777 K
„ den Ankauf von Realitäten	3,100.045 „
„ Schulbauten	1,594.291 „
„ den Bau des Amtshauses im XVI. Bezirke, Richard Wagner-Platz	120.406 „
„ den Bau der Brücke über den Donaukanal an Stelle der Franzensbrücke	85.282 „
„ die Ausgestaltung der Markteinrichtungen auf dem Zentralviehmarke	62.211 „
„ die Erweiterung der Großmarkthalle	83.472 „
„ die Errichtung einer Kühlanlage im St. Marxer Schlachthause	383.441 „
„ Ersatzbauten im St. Marxer Schlachthause für das allmählich aufzulassende Gumpendorfer Schlachthaus	47.621 „
„ die Erweiterung von Friedhöfen	121.012 „
„ die Errichtung von Volksbädern	216.062 „

Die Ausgaben für die Ausarbeitung und Ausführung des Wienfluß-Regulierungsprojektes und für den Bau von Sammelfanälen längs des Donaufanales wurden von der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien rückerstattet. Diese Beträge sind daher auch unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten.

Zur Tilgung der Gemeindegeldschulden und sonstigen Passivkapitalien wurden verausgabt:

für Rückzahlung des	25	Millionen	Gulden-Anlehens	1,516.530	K		
"	"	"	10	"	"	Goldanlehens	541.050	"
"	"	"	30	"	"	Prämienanlehens	1,293.000	"
"	"	"	35	"	"	Kronenanlehens	51.445	"
"	"	"	60	"	"	"	63.538	"
						zusammen . .	3,465.563	K
dann zur Rückzahlung von sonstigen Passivkapitalien							972.796	K
ferner zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Drittels							416.533	"
der beiden Donauregulierungsanlehens vom Jahre 1870 und 1878								
zur Tilgung des auf die Gemeinde Wien entfallenden Anteiles an dem							89.902	"
gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen								
zur Tilgung des Anteiles der Gemeinde Wien an dem sogenannten							2.500	"
Angloösterreichischen Anlehen								
						daher insgesamt . .	4,947.294	K

dagegen wurden Sachposten im Gesamtbetrage von 751.510 K zur Zahlung übernommen, so daß sich eine Verminderung der Gemeindegeldschulden aus der kurrenten Gebarung des Jahres 1900 um 4,195.784 K ergibt.

Dieser aus der kurrenten Gebarung des Jahres 1900 resultierenden Verminderung der Gemeindegeldschulden von 4,195.784 K steht eine Erhöhung der Gemeindegeldschulden aus der nicht kurrenten Gebarung um den Betrag von 1,822.800 K gegenüber, welche durch die im Jahre 1900 erfolgte Begebung des Restes des 35 Millionen Kronen-Hochquellenwasserleitungs-Anlehens hervorgerufen wurde und um den weiteren Betrag von 30,000.000 K durch die Begebung des für den Bau der städtischen Elektrizitätswerke bestimmten 30 Millionen Kronen-Anlehens an die k. k. priv. österr. Länderbank, zusammen daher um 31,822.800 K.

Der Zunahme der Gemeindegeldschulden aus der nicht kurrenten Gebarung um den Anlehensbetrag von 30 Millionen Kronen zur Errichtung der städtischen Elektrizitätswerke steht jedoch eine Barforderung der Gemeinde Wien an die k. k. österr. Länderbank von 29,400.000 K für das dieser Bank zufolge Übereinkommens zum Kurse von 98% gegen feinerzeitige Abrechnung begebene Anlehen von 30 Millionen Kronen gegenüber, welche Forderung im Vermögensinventare Abschnitt IA, Post 14 b, als Aktivforderung ausgewiesen ist.

Am Schlusse des Jahres 1900 waren von den älteren Gemeindegeldschulden (25, 10 und 30 Millionen Gulden-Anlehen) bereits 60,436.000 K zurückbezahlt.

Die Hauptsumme der Aktiva des Gemeindevermögens betrug am Ende des Jahres 1900 317,487.705 K 07 h. Davon entfallen auf das Stammvermögen 281,408.276 K 77 h, auf das kurrente Vermögen 36,079.428 K 30 h.

Von den Aktiven entfallen:

a) beim Stammvermögen:

auf das unbewegliche Vermögen	228,235.072	K — h
„ die Wertpapiere (Kurswert)	2,839.259	„ 50 „
„ „ Aktivforderungen	29,662.073	„ 14 „
„ „ Gerechtfame	465.800	„ — „
„ „ Bestände der Gelder des 35 Millionen Kronen-Anlehens	1,259.869	„ 98 „
„ „ Bestände der Gelder für die Errichtung städtischer Gaswerke (60 Millionen Kronen-Anlehen)	412.943	„ 30 „
„ den Anteil der Gemeinde Wien an den Aktiven des Donau- regulierungs-Fonds	18,533.258	„ 85 „

b) beim kurrenten Vermögen:

auf die Kassebestände	2,206.065	K 51 h
„ „ Aktivrückstände	16,210.330	„ 50 „
„ Mobilien und sonstige Inventarialgegenstände	17,551.032	„ 29 „
„ Aktivforderungen	112.000	„ — „

Auf Evidenzposten entfallen 6,694.725 K 94 h.

Die Hauptsumme der Passiva des Gemeindevermögens bezifferte sich zu Ende des Jahres 1900 mit 303,919.607 K 18 h. Davon entfallen auf das Stammvermögen 288,392.424 K 54 h, auf das kurrente Vermögen 15,527.182 K 64 h.

Von den Passiven des Stammvermögens entfallen auf:

Oberkammeramts-Domestikal-Passivkapitalien	9.224	K 96 h
Steuerredimierungs-Kapital	6.547	„ 23 „
Anlehen (25 Millionen fl.)	26,098.000	„ — „
„ (10 „ „)	11,586.000	„ — „
„ (60 „ K)	31,880.000	„ — „
„ (35 „ „)	34,710.000	„ — „
„ (60 „ „ Gaswerke)	59,870.774	„ — „
„ (30 „ „ Elektrizitätswerke)	30,000.000	„ — „
Anteil der Gemeinde Wien an der Schuld des Donau- regulierungs-Fonds	14,059.246	„ 80 „
„ der Gemeinde Wien an dem gemeinsamen Anlehen für öffentliche Verkehrsanlagen in Wien	45,753.350	„ — „
„ der Gemeinde Wien an dem sogenannten Ungarischen Anlehen	187.300	„ — „
Privat-Passivkapitalien	23,045.135	„ 72 „
Passivforderungen	11,186.845	„ 83 „

Das reine Aktivum des Gesamtvermögens betrug im Jahre 1900 13,568.097 K 89 h.

Der Wert des Gemeindegutes beziffert sich zu Ende des Berichtsjahres mit 219,623.200 K.

Ungarisches Anlehen. — Der Anteil der Gemeinde (1/2) an diesem, von den niederösterreichischen Ständen im Jahre 1809 aufgenommenen Anlehen betrug mit Ende 1899 rund 189.800 K und nach Abzug des nach dem Tilgungsplane für die

4⁰/₁₀ige Landesanleihe vom 1. November 1896 per 1,028.200 fl. von dem im Jahre 1900 zurückbezahlten Betrage per 26.800 K verhältnismäßig auf die Schuld der Gemeinde entfallenden Betrages von rund 2500 K mit Ende 1900 187.300 K.

Das 35 Millionen Kronen-Anlehen der Stadt Wien. — Im Jahre 1900 wurden Obligationen im Nennwerte von 1,822.800 K begeben, so daß dieses Anlehen mit Ende des Berichtsjahres vollständig zur Begebung gelangt war.

Die reellen Einnahmen aus der Begebung des 35 Millionen Kronen-Anlehens der Stadt Wien bezifferten sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1899 mit 32,377.097 K 23 h und im Jahre 1900 mit 1,701.918 K 09 h, zusammen mit 34,079.015 K 32 h. Unter Hinzurechnung der durchlaufenden Einnahmen im Jahre 1900 per 3,810.865 K 20 h betrug die Gesamtsumme der Einnahmen des Jahres 1900 5,512.783 K 29 h.

Die reellen Ausgaben beliefen sich in den Jahren 1894 bis einschließlich 1899 auf 31,402.768 K 29 h und im Jahre 1900 auf 1,513.937 K 07 h, zusammen auf 32,916.705 K 36 h. Zuzüglich der durchlaufenden Ausgaben im Jahre 1900 per 3,950.877 K 28 h beziffert sich die Gesamtsumme der Ausgaben des Jahres 1900 auf 5,464.814 K 35 h. Der bare Kassaerest bei den Anlehensgeldern betrug mit Ende des Jahres 62.309 K 96 h.

Schwebende Schuld. — In der Sitzung vom 28. März 1900 beschloß der Gemeinderat zur Bestreitung des im Budget per 1900 unbedeckt verbleibenden restlichen Erfordernisses (3,893.000 K), ferner für Zwecke größerer Grund- und Häufereinfölungen, der Vorarbeiten für den Bau einer zweiten Wasserleitung, des Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläums-Kinderospitales, des Baues der Landwehrkaserne, sowie zur ungestörten Kaffegebarung eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen in Form eines nach Maßgabe des Bedarfes benüßbaren Kontokorrent-Kredites aufzunehmen, welche aus dem seinerzeit aufzunehmenden Investitionsanlehen zurückzubezahlen ist.

Die Aufnahme dieser Schuld wurde mit dem Landesgesetze vom 20. Juni 1900 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 29) bewilligt.

Gegen den obbezeichneten Beschluß wurde von Luzian Brunner am 26. Mai 1900 bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde eingebracht. Dieselbe wurde mit Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 10. Dezember 1900 nach den §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Zustimmung zur Verwendung der Länderbank als Zahlstelle der Gemeinde bei größeren Zahlungen wurde mit St.-R.-B. vom 15. Dezember 1899 erteilt.

In der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates vom 5. Jänner 1900 wurde über einen Vergleichsvorschlag, betreffend die Forderung der Gemeinde an die Kommission für Verkehrsanlagen wegen der Stück- und Couponzinsen des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung beschlossen, den Bürgermeister zu ermächtigen, dem k. k. Eisenbahnminister in Erwiderung des Schreibens vom 14. Oktober 1899, Z. 718, ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt der Gemeinde einen Vergleich folgenden Inhaltes vorzuschlagen:

Die Kommission für Verkehrsanlagen verzichtet auf den von ihr beanspruchten Ersatz für jene Mehrauslagen, welche ihr aus Anlaß der ratenweisen Begebung des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung erwachsen sind.

Die einverständlich mit 93.666 fl. 67 kr. bezifferten Ersparnisse an Stück- und Couponzinsen, welche bei der erwähnten Begebung erzielt wurden, werden zwischen der Kommission für Verkehrsanlagen und der Gemeinde Wien zu gleichen Teilen geteilt, so daß der Gemeinde nach Abschluß dieses Vergleiches aus demselben ein Guthaben von 46.833 fl. 33 kr. an die Kommission für Verkehrsanlagen zusteht.

Weiderseits wird erklärt, daß durch diese Aufteilung alle aus der Begebung des Staatsbeitrages für die Wienflußregulierung abgeleiteten gegenseitigen Ansprüche befriedigt sind.

„Mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. November 1900 wurde dem von der Kommission für Verkehrsanlagen in der Vollversammlung vom 24. Mai 1899 gefaßten nachstehenden Beschlüsse zugestimmt:

Aus den Fruktifikationszinsen der jeweiligen Kassenbestände der Kommission sind alljährlich vorerst die Zentralleitungskosten zu decken. Aus den hienach verbleibenden Resten ist ein Reservefonds zu bilden, welcher von den Baukrediten vollkommen getrennt auszuweisen und zu verrechnen ist. Dieser Reservefonds ist bestimmt, zur Deckung von unvorhergesehenen Mehrausgaben zu dienen, insofern für dieselben in den genehmigten Baukrediten die Bedeckung nicht gefunden werden kann. Zu Beschlüssen über die ganze oder auch nur teilweise Verwendung dieses Reservefonds ist Stimmeneinhelligkeit aller drei Kurien erforderlich.“

Sinsichtlich des Kontokorrent der Deutschen Bank in Berlin per II. Semester 1899 über den Coupon-Einlösungskonto des 60 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1898 wurde an die genannte Bank das Ersuchen gestellt, der Gemeinde Wien im Coupon-Einlösungskonto ab II. Semester 1899 die gleichen Zinsen für ihre Guthabungen zu vergüten, welche der Gemeinde für die Guthabungen der Deutschen Bank aufgerechnet werden.

Behufs Erwirkung von Begünstigungen für das 30 Millionen Kronen-Anlehen und Übernahme der Rentensteuer für dieses Anlehen wurde in der Gemeinderatsitzung vom 9. März 1900 beschlossen:

1. An die k. k. Regierung ist eine Petition zu richten, worin um die eheste Einbringung einer Gesetzesvorlage gebeten wird, durch welche der Gemeinde Wien für das auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 54, zum Baue und Betriebe städtischer Elektrizitätswerke aufzunehmende 30 Millionen Kronen-Anlehen

- a) die Stempel- und Gebührenfreiheit für die zu emittierenden Schuldverschreibungen und Coupons,
- b) die Zulassung der Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter amtlicher Aufsicht stehenden Anstalten, von Waisen-, Fideikommiß- und Depositengeldern zum Börsenkurse, jedoch nicht über den Nennwert, und zu Dienst- und Geschäftskautionen gewährt wird.

2. Die Zahlung der nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, von den Zinsen des zu begebenden 30 Millionen Kronen-Anlehens zu entrichtenden 2%igen Rentensteuer ist aus Eigenem zu übernehmen.

3. Mit der Durchführung der vorstehenden Beschlüsse ist der Bürgermeister zu betrauen.

Mit dem Gesetze vom 8. April 1900, R.-G.-Bl. Nr. 71, wurden die Obligationen, Interimsscheine und Coupons dieses Anlehens von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Danach können diese Obligationen ferner zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über deren Nennwert, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

Zu betreff der Herstellung der Schuldschreibungen und Coupons dieses Anlehens wurde vom Stadtrate am 28. März beschlossen:

1. Unter Zustimmung zu der von der k. k. priv. österr. Länderbank vorgeschlagenen Höhe der einzelnen Abschnitte (Appoints) wird genehmigt, daß die vom Wasser-Anlehen aus dem Jahre 1894 erübrigten Mantelbogen für die Herstellung der Obligationen und die vom Gas-Anlehen aus dem Jahre 1898 erübrigten Couponbogen für die Herstellung der Coupons des Elektrizitäts-Anlehens verwendet werden.

2. Der Druck der Obligationen und Coupons des Elektrizitäts-Anlehens wird der artistischen Anstalt und Buchdruckerei N. v. Waldheim in Genehmigung ihres Offertes und der vorgelegten Skizzen um den Pauschalbetrag von 1900 fl. = 3800 K übertragen und ist diesbezüglich in ähnlicher Weise wie anlässlich des Gas-Anlehens abzuschließen.

Die äußere Ausstattung der Obligationen und Couponbögen, die Texte und der Tilgungsplan wurden mit dem Stadtratsbeschlusse vom 20. April 1900 genehmigt.

Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 8. Mai 1900 wurde die Notierung dieses Anlehens an der Wiener Börse, sowie die Aufnahme der Daten des Hauptvoranschlages für 1899 und der Abschlüsse für 1898 und 1897 in den Prospekt genehmigt.

Die Notierung im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse wurde mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 8. Mai 1900, Z. 28.069, bewilligt.

Die Vorauslagen für diese Anlehensbegebung betragen 5273 K 89 h.

Seitens des k. k. Reichskriegsministeriums wurde die Verwendbarkeit der Obligationen des 30 Millionen Kronen-Anlehens vom Jahre 1900 zur Sicherstellung von Militär-Heiratskautionen bestätigt.

Als Zahlstellen für die Einlösung der fälligen Coupons wurden die städtische Hauptkasse, sowie die Kassen der k. k. priv. österr. Länderbank in Wien und deren Filiale in Prag, dann der k. k. priv. böhmischen Unionbank in Prag und deren Filialen bestimmt.

Die erste Ziehung des Anlehens fand am 1. Oktober 1900 statt.

Gegen den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 11. Dezember 1899, Z. 45.189, betreffend die Abweisung des Rekurses der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Finanz-Landesdirektion vom 26. März 1899, Z. 3837, in Angelegenheit der verweigerten Vorschreibung des 40%igen Zuschlages zur Totalisateurststeuer von den vom Wiener Jockeyklub im Jahre 1885 veranstalteten Wettrennen wurde zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 16. März 1900 die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Dieser hat nach der am 3. Juli 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Jänner 1900 wurde an das k. k. Finanzministerium eine Petition gerichtet, worin die Regierung nachdrücklichst aufgefordert wird, ehestens die Noten und Stücke in Kronenwährung dem Verkehr zu übergeben. Seitens des genannten Ministeriums wurde diese Petition dahin beantwortet, daß mit der Ausgabe von Fünfronenstücken in kürzerer Zeit begonnen werden und daß die Österreichisch-ungarische Bank noch im Laufe des Jahres auf 20 Kronen lautende Banknoten in den Verkehr setzen wird, weiter daß die auf 10 Kronen lautenden Banknoten vom 1. Jänner 1901 an in Ausgabe gelangen werden.

Nach dem Beschlusse des Gemeinderates vom 19. Juni 1900 wurde an den k. k. Ministerpräsidenten eine Petition des Inhaltes gerichtet, den in der Thronrede bei Eröffnung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1897 angekündigten Gesekentwurf, betreffend die Vergütung der den Städten durch die Besorgung der Geschäfte

des übertragenen Wirkungsbereiches, speziell jener einer politischen Behörde I. Instanz erwachsenden Auslagen in der nächsten Session des Abgeordnetenhauses zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

In der Sitzung vom 5. Oktober 1900 beschloß der Gemeinderat:

1. Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die unerschwinglichen Lasten, welche der Gemeinde Wien insbesondere durch die Heimatrechtnovelle sowohl für die öffentliche Armenpflege als auch für andere Zweige der Gemeindeverwaltung (Konstriktionswesen u. s. w.) erwachsen, aufgefordert, die Wiener staatliche Verzehrungssteuer gänzlich der Gemeinde Wien zu überlassen.

2. Die Regierung wird bei diesem Anlasse neuerdings aufgefordert, die Schaffung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung in Angriff zu nehmen und schleunigst durchzuführen.

3. Die größeren österreichischen Stadtgemeinden sind von diesen Forderungen an die Regierung mit dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen, sich dieser Aktion, soweit sie auch mit ihren eigenen Interessen parallel läuft, anzuschließen.

In der Gemeinderatsitzung vom 21. Dezember 1900 wurde beschlossen, an das k. k. Finanzministerium eine Petition zu richten, in welcher die Bitte gestellt wird, von der angeblich beabsichtigten gänzlichen Einziehung der Zweihellerstücke Umgang zu nehmen und dies wie folgt zu begründen:

Laut der Äußerung des Marktamtes sind im geschäftlichen Kleinverkehre, insbesondere auf den Märkten, die Münzen zu 2 h die gangbarsten.

Die Einhellerrstücke sind sehr klein und unhandsam, fordern daher bei der Auszahlung von Beträgen unter 10 h eben wegen ihrer Kleinheit mehr Aufmerksamkeit und Mühe.

Im Publikum wird schon jetzt allgemein darüber geklagt, daß insolge der Einziehung des Papiergeldes, insbesondere der Noten zu 1 fl. und 5 fl. in den Geldtäschchen ungewohnte Mengen von Metallmünzen mitgetragen werden müssen. Diese Unbequemlichkeiten würden durch die Einziehung der Zweihellerstücke noch mehr gesteigert werden.

Auch bei der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer sind Klagen, betreffend die einstweilige Einstellung der Ausgabe von Zwanzigheller- und Zweihellerstücken eingelaufen.

Die Kammer hat denn auch auf Grund des Plenarsitzungs-Beschlusses vom 4. Oktober 1900 eine bezügliche Eingabe an das k. k. Finanzministerium gerichtet und unter anderem darauf hingewiesen, daß die Warenpreise bisher so ziemlich nirgends in ungeraden Hellerziffern erstellt werden, so daß diese Geldsorte gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle neben dem Zweihellerstücke spiele.

In der Tat ist der Kreuzer während der Dauer der früheren Währung die kleinste gangbare Münze gewesen, $\frac{1}{2}$ kr. kamen im Verkehre äußerst selten vor und spielten bei den Preisansätzen keine Rolle. Es ist nicht anzunehmen, daß die seit so vielen Jahren eingebürgerten Preisbestimmungen anlässlich der Einführung der Kronenwährung eine Änderung dahin erfahren werden, daß nun der Heller eine Bedeutung erlangen sollte.

Es wird daher das Bedürfnis nach Zweihellerstücken nach wie vor fortbestehen und der Mangel an solchen keinen anderen Erfolg als den einer Beeinträchtigung und Erschwerung des Geldverkehrs nach sich ziehen.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß die kleinste gangbare Münze in den Ländern des lateinischen Münzvereines das Fünfscentimesstück ist und im Deutschen Reiche neben dem Einpfennig auch das Zweipfennigstück im Umlaufe ist.

Die Gemeinde Wien glaubt deshalb aus den angeführten Erwägungen sich für die Belassung der Zweihellerstücke im Verkehre im Interesse der Bevölkerung aussprechen zu müssen.

Weiter sind in dieser Petition noch folgende Bitten zu stellen:

1. Beschränkung der Ausgabe der Zehnhellerstücke und Belassung beziehungsweise Vermehrung der Zwanzighellerstücke.

2. Es möge künftighin die Entscheidung über die Ausprägung von Münzen in sachkundigere Hände gelegt werden.

3. Einsetzung einer kaufmännischen Enquête über die der derzeitigen Währung anhaftenden Mängel und über den tatsächlichen Wert der einzelnen Münzen im Verkehre.